

Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen

Vorbemerkung

Der Ausbildung und Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für ihre Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten.¹

Gemäß diesen Grundsätzen empfiehlt die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), in den Förderverfahren der DFG und in den von der DFG geförderten Projekten Betreuungsvereinbarungen zwischen Promovierenden und Betreuenden zu schließen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass der jeweilige Pflichten-/Aufgabenkatalog der die Betreuungsvereinbarung abschließenden Personen in keinem offensichtlichen Missverhältnis steht.

I Ziel und Zweck

Eine Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten.²

¹ Vgl. „Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen“ und „Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten“ im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#).

² Arbeits- oder Stipendienverträge bleiben von einer Betreuungsvereinbarung unberührt.

Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die strukturierte Kooperation zwischen Betreuenden und Promovierenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann.

II Eine Betreuungsvereinbarung sollte mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:

- Beteiligte (der/die Promovierende, Betreuende, ggf. Mentoren und weitere Beteiligte);
- Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel);
- inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung;
- Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden:
regelmäßige Berichtspflichten (Leistungsnachweise, Teilnahme am Qualifizierungsprogramm, Wissenschaftliche Weiterbildung etc.), regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse;
- Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden:
regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Karriereförderung/Mentoring, Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen etc.).
Hinweis: Die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion;
- Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o. Ä.);
- Arbeitsplatz (Ausstattung der/des Promovierenden);
- beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis;
- Regelungen bei Konfliktfällen;
- besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.

Bei diesen Empfehlungen handelt es sich um Anregungen, wie Betreuungsvereinbarungen ausgestaltet werden können bzw. welche Punkte berücksichtigt werden sollten. Die Anregungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Ausgestaltung der Betreuungsvereinbarung im Einzelfall bleibt der jeweiligen Hochschule bzw. der/dem jeweiligen Betreuerin/Betreuer vorbehalten. Die jeweilige Promotionsordnung sollte in jedem Fall Vorrang genießen.